

08.04.22

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschuss- gesetz - HeizkZuschG)

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. März 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG)

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere für Wohngeldhaushalte, über den einmaligen Heizkostenzuschuss hinaus umgehend eine Lösung zu finden und dazu zeitnah dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zuzuleiten, um die steigenden Energiekosten dauerhaft und nachhaltig abzufedern.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, zugleich die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Klimakomponente im Wohngeld umzusetzen und insbesondere die steigenden Wohnkostenbelastungen nach energetischen Sanierungen im Wohngeld abzubilden.
3. Die Entlastungen müssen jeweils schnell und unbürokratisch umgesetzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen vom Bund alleine getragen werden können.

Begründung:

Die steigenden Energiekosten stellen eine zunehmende Belastung insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen dar. Der Krieg in der Ukraine führt zu einem weiteren, drastischen Anstieg der Energiekosten. Der einmalige Heizkostenzuschuss ist ein erster wichtiger Schritt, aber nicht ausreichend, um

Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere Wohngeldhaushalte, dauerhaft und nachhaltig zu entlasten.

Energetisch hochwertige Wohnungen weisen in der Regel höhere Kaltmieten und geringere Heizkosten auf als nicht sanierte Wohnungen. Mit einer Klimakomponente im Wohngeld soll der Zugang von Haushalten mit geringem Einkommen zu Wohnungen mit höherem energetischem Standard unterstützt werden. Neben steigenden Energiepreisen erhöhen auch energetische Sanierungen die Wohnkostenbelastung. Die bereits lange geplante Klimakomponente im Wohngeld soll daher gleichzeitig und unbürokratisch eingeführt werden.

Die derzeitige Regelung in § 32 des Wohngeldgesetzes sieht vor, dass das Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, zur Hälfte vom Bund erstattet wird. Der einmalige Heizkostenzuschuss wird hingegen vollständig vom Bund getragen. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie auch die finanziellen Auswirkungen der dauerhaften Entlastung von steigenden Energiekosten und der Klimakomponente vom Bund alleine getragen werden können.